



Unsere Serie wasserrechtlicher Artikel fortführend, bringen wir heute den Abdruck eines weiteren Vortrages, der bei der Fortbildungstagung über das Österreichische Wasserrecht im November 1983 in St. Pölten gehalten wurde.

W. Stalzer

Aufgaben und Schwierigkeiten des Sachverständigen für Gewässerschutz in der Amtspraxis und im wasserrechtlichen Verfahren

Aufgaben- und Tätigkeitsbereich im Rahmen des amtswegigen Gewässerschutzes können zunächst in *zwei große Teilabschnitte* getrennt werden. Der erste Teilabschnitt umfaßt die *Sachverständigentätigkeit bei den wasserrechtlichen Verfahren*, der zweite die *Gewässeraufsicht* und damit die *ständige Kontrolle der Gewässer* und die Erhebung und Verarbeitung von Datenmaterial. Aus dieser letztgenannten Kontrolltätigkeit selbst hat wiederum ein Rückfluß zur Wasserrechtsbehörde und den gegebenenfalls erforderlichen behördlichen Veranlassungen zu erfolgen. Rückfluß deshalb, weil die behördlichen Veranlassungen auf den Stellungnahmen und Gutachten des Sachverständigen aufbauen.

Zunächst aber darf auf den ersten Teilbereich, die Sachverständigentätigkeit, näher eingegangen werden. Im Rahmen dieses Seminars wurde verdeutlicht, daß zahlreiche Vorhaben bzw. Maßnahmen aus dem Gesamtbereich der Wasserwirtschaft einer wasserrechtlichen Bewilligung oder einer Veranlassung der Wasserrechtsbehörde bedürfen. Soweit hiebei nicht ausschließlich rechtliche Problemstellungen gegeben sind, gründet die Wasserrechtsbehörde ihre Entscheidung auf Sachverständigengutachten. Je nach Problemstellung wird die Behörde verschiedene Sachverständige zuziehen. Beispielhaft dürfen hier die Bereiche des Wasserbaues, der Wasserwirtschaft, des Gewässerschutzes, der Geologie und Hydrogeologie, des Sanitätswesens etc. aufgeführt werden.

Die Aufgaben des Sachverständigen im wasserrechtlichen Verfahren umfassen hierbei im allgemeinen:

- die Prüfung der Unterlagen;
- die Darstellung des Sachverhaltes;

die Abgabe von Stellungnahmen zum Vorbringen von Parteien;
die Erstellung von Gutachten;
gegebenenfalls die Festlegung von Bedingungen.

In Entsprechung des Wasserrechtsgesetzes ist bei zu bewilligenden Wasserbenutzungsrechten das Maß und die Art der Wassernutzung so zu bestimmen, daß öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden. Ein wesentliches Moment in der Beurteilung stellen daher die öffentlichen Interessen dar. Gemäß § 105 WRG. 1959 i.d.g.F. umfassen die öffentlichen Interessen u. a.:

- a) Interessen der Landesverteidigung, der öffentlichen Sicherheit und der Gesundheit;
- b) die Vorsorge bezüglich erheblicher Beeinträchtigungen des Hochwasserablaufes, des Ablaufes des Eises oder eine erhebliche Beeinträchtigung der Schiff- oder Floßfahrt;
- c) die Vorsorge bezüglich bestehender oder in Aussicht genomener Regulierungen von Gewässern;
- d) die Vorsorge bezüglich eines schädlichen Einflusses auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer;
- e) die Vorsorge bezüglich einer nachteiligen Beeinflussung der Wasserbeschaffenheit;
- f) die Vorsorge bezüglich einer wesentlichen Behinderung des Gemeingebrauches, einer Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder einer wesentlichen Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Natur-

denkmales, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit;

h) die Vorsorge bezüglich einer möglichen Verschwendung des Wassers u.a. mehr. In den vorgenannten Fällen, die im § 105 beispielhaft aufgeführt sind, kann im öffentlichen Interesse eine wasserrechtliche Bewilligung als unzulässig angesehen oder nur unter entsprechenden Bedingungen bewilligt werden.

Der Sachverständige hat daher Auswirkungen oder Beeinträchtigungen auf das öffentliche Interesse oder bestehende Rechte Dritter aufzuzeigen und gegebenenfalls Bedingungen zur Wahrung der vorgenannten Interessen festzulegen. Neben dem reinen Sachverständnis muß daher der Wissensstand über die örtlichen und regionalen wassermengenwirtschaftlichen und wassergütemwirtschaftlichen Verhältnisse gegeben sein. Diese Kenntnisse können durch entsprechende Unterlagen aus

- dem Wasserbuch
- den Veröffentlichungen des Wasserwirtschaftskatasters
- den Angaben des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes
- der Datensammlung und Verarbeitung bei der Gewässeraufsicht

erweitert bzw. vertieft werden.

Im normalen wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren steht auch daher dem Sachverständigen durch die Verhandlungsausschreibung ein gewisser Vorbereitungszeitraum zur Verfügung. In einer Reihe von Fällen wird der Sachverständige aber *wegen Gefahr im Verzug* unvorbereitet mit diversen Problemen konfrontiert. Durch entsprechende Maßnahmen, die der Sachverständige vorzuschlagen hat, ist die Gefahr zu bannen, ohne zunächst Ergebnisse zeitwendiger Erhebungen und Beweisaufnahmen abwarten zu können. Derartige Fälle betreffen vielfach Gewässerverunreinigungen durch Unfälle wie z.B. Mineralölunfälle etc. Auch wenn in diesen Fällen an Hand von Alarmplänen etc. die Vorgangsweise in Richtlinien erfaßt ist, müssen im konkreten Einzelfall die erforderlichen Maßnahmen ad hoc festgelegt werden.

Ein weiteres Aufgabengebiet ergibt sich bei den verschiedensten Beweissicherungen. Dies betrifft sowohl die vorgenannten unvorhersehbaren Einwirkungen, zu denen auch die diversesten Fischsterben zählen, deren Ausmaß und Wirkungsbereich erfaßt werden muß, als auch geplante Eingriffe

bzw. Vorhaben, wo vor deren Errichtung und Durchführung der Status quo festgehalten werden soll. Der Aufgabebereich geht damit vom reinen Sachverständigendienst im Zuge der Wasserrechtsverfahren auf die Grundlagen- und Datenermittlung und die Aufgaben des Gewässerschutzes und der Gewässeraufsicht über.

Dieser Übergang zum eingangs erwähnten zweiten Aufgabengebiet und zu den Anliegen des Gewässerschutzes ist im Wasserrechtsgesetz vor allem durch zwei Abschnitte dargelegt. Es betrifft dies zunächst den Abschnitt III über die Reinhaltung und den Schutz der Gewässer mit den normativen Regelungen. Im Abschnitt X »Aufsicht über Gewässer und Wasseranlagen« dagegen wird die Überwachung und dementsprechend auch die laufende Kontrolle behandelt. In Entsprechung dieses Abschnittes X hat jedes Land eine Gewässeraufsicht einzurichten. Die Aufgaben der Gewässeraufsicht sind im Wasserrechtsgesetz klar vorgegeben und umfassen neben den gewässerpolizeilichen Tätigkeiten (Kontrolle der Einhaltung der Rechtsvorschriften und Vorschriften) vor allem die Aufgaben der Gewässerzustands- und Gewässergüteaufsicht sowie die Anliegen des Grundwasserschutzes. Hierbei erfordert vor allem die Gewässergüteaufsicht eine Spezialisierung des Sachverständigen auf dem Gebiet der Biologie und Chemie. Die periodisch erforderliche Erhebung der Gewässergüte erfolgt durch hydrochemische, physikalische und biologische Untersuchungen. Diese Erkenntnisse über den qualitativen Zustand der Gewässer bilden die Grundlagen für die Beurteilung der Fragen der Gewässernutzung, ihrer Möglichkeiten und Auswirkungen, aber auch Grundlagen über Fragen der ökologischen Funktion der Gewässer sowie deren Erhaltung oder Beeinträchtigung. In diesen Bereich fällt aber auch die laufende und regelmäßige Überwachung der Abwasserreinigungsanlagen. Erst durch eine regelmäßige Kontrolle der in die Gewässer abgegebenen gereinigten Abwässer können die Auswirkungen relevant quantifiziert werden. Darüber hinaus wird durch eine derartige Kontrolle in Verbindung mit einer Beratung eine optimale Motivation der Kläranlagenbetreiber für den Gewässerschutz und für die Reinhaltung unserer Gewässer erreicht.

Neben der normalen Kontroll- und Aufsichtstätigkeit ist durch den § 135 WRG. 1959 die Möglichkeit einer periodischen Ge-

wässerbeschau gegeben. Durch derartige Gewässerbeschaun sollen im Zusammenwirken der berührten Dienststellen und der Interessenten eine Ordnung am Gewässer hergestellt bzw. gesichert werden. Im Rahmen der Erfahrungen bei derartigen Gewässerbeschaun darf auf die Schwierigkeiten des Sachverständigen für Gewässerschutz übergegangen werden.

Über Anregung der Gewässeraufsicht wurde eine derartige Beschau im Einzugsgebiet der Wulka, dem Hauptzubringer zum Neusiedler See, und ihrer Nebenbäche im Jahre 1982 durchgeführt. Im Zuge dieser Detailaufnahme der Fließgewässer konnten vor allem zwei Problemkreise festgestellt werden. Problemkreis eins umfaßt die laufenden Erhaltungsmaßnahmen am Fluß- bzw. Bachlauf selbst, die einer gesicherten Abfuhr der Wässer dienen. Hier mußte festgestellt werden, daß vielfach die Verpflichtungen zur Erhaltung des Gewässers bzw. dessen Ufers nicht wahrgenommen werden. Verklausungen und Uferereinbrüche sowie die mangelnde Pflege des Bachprofils selbst bilden potentielle Gefährdungsmöglichkeiten bei Hochwasserereignissen. Gerade im Jahre 1982 wurde durch die verschiedenlichen Hochwasserereignisse deutlich, daß bei einer Vernachlässigung der ständigen Bachpflege die gegebenenfalls eintretenden Hochwässer enorme Schäden verursachen. § 47 des Wasserrechtsgesetzes gibt zwar der Wasserrechtsbehörde die Möglichkeit, den Eigentümern der Ufergrundstücke eine Pflege der Ufer aufzutragen, in der Praxis wird hievon jedoch auch aus rechtlichen Problemstellungen kaum bzw. gar nicht Gebrauch gemacht.

Problemkreis zwei ergibt sich aus den gewässergüterrelevanten Beeinträchtigungen. Neben den verbotenen direkten Abwasserleitungen sind hier vor allem zahlreiche Ablagerungen von Abfällen im Flußbett und im Uferbereich selbst zu nennen. Beispielhaft sei angeführt, daß bei größeren Hochwasserereignissen diese Ablagerungen von der Hochwasserwelle mitgenommen werden und zufolge ihres vielfach hohen organischen Gehaltes zu massiven Sauerstoffzehrungen führen. Wiederholt konnte so festgestellt werden, daß vor allem Hochwasserereignisse nach längeren Trockenperioden zu äußerst kritischen Gewässergütezuständen führen. Fischsterben zufolge von Sauerstoffmangel konnten mehrfach beobachtet werden.

Als Ausfluß dieser Erkenntnisse wurde zunächst eine Aufklärung der Bevölkerung hinsichtlich des ordnungsgemäßen Verhaltens am Gewässer mit Hilfe der Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden durchgeführt. Gleichzeitig wurden die einzelnen Verursacher aufgefordert, die beanstandeten Mängel zu beheben.

Um einen Einblick in den daraus resultierenden Verwaltungsaufwand zu geben, darf erwähnt werden, daß alleine in einem Verwaltungsbezirk bei einer Gewässerstrecke von rund 40 km annähernd 700 Akte aus der Gewässerbeschau resultieren. Neben dem reinen Verwaltungsaufwand ist aber auch der zwangsläufig folgende Kontrollaufwand zu berücksichtigen. Aus diesen Darstellungen mag ersichtlich werden, warum in Österreich eine Gewässerbeschau gemäß § 135 so selten durchgeführt wird. Ebenso muß aber festgehalten werden, daß gerade dieses Instrumentarium eine wirksame Handhabe für den aktiven Gewässerschutz darstellt. Hiebei zeigt sich, daß vor allem zufolge der mangelnden Aufklärung der Bevölkerung und des daraus resultierenden fehlenden Verständnisses ein unbeabsichtigtes Fehlverhalten gegenüber dem Gewässer vorliegt. Gerade hierin liegen aber für den Sachverständigen für Gewässerschutz im Regelfall die größten Schwierigkeiten. Über derartige Fehlverhalten aus Unverständnis sollen nachfolgend einige Beispiele aufgeführt werden:

- Abkehr von Stauhaltungen
- Entleerung von Fischteichen
- Fehlbetrieb bei Fischteichen
- Ungeziefer- und Unkrautbekämpfung
- Ablagerung im Hochwasserabflußbereich usw.

Schwierigkeiten sind aber auch überall dort gegeben, wo Gewässerbelastungen bestehen, die auf unbewilligte Einwirkungen zurückzuführen sind. Neben den rein gewässergütemäßigen Kriterien und den Anliegen des Gewässerschutzes kommen hier vielfach wirtschaftliche und politische Überlegungen hinzu, so daß Sanierungen und Verbesserungen im allgemeinen nur sehr zeitverzögert zu erwarten sind. Aber auch bei eingeräumten Wasserbenutzungsrechten, bei denen die zur Reinhaltung getroffenen Vorkehrungen nicht mehr ausreichen, bestehen erhebliche Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen. Die Schwierigkeiten liegen vor allem auch in der Einschränkung

bezüglich des zumutbaren Umfanges. Im Regelfall wird jeder Wasserbenutzungsberchtigte auf diesen Passus hinweisen und im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse die Zumutbarkeit bestreiten.

Zuletzt darf aber auch auf die Schwierigkeiten hingewiesen werden, die dem Sachverständigen bei vielfach nicht ausreichenden Unterlagen für die Beurteilung des Sachverhaltes erwachsen.

Abschließend darf nochmals besonders zum Ausdruck gebracht werden, daß vor allem dort vermehrt Schwierigkeiten zu er-

warten sind, wo seitens der Betroffenen das Verständnis für die Reinhaltung und den Schutz der Gewässer nicht im entsprechenden Maße gegeben ist. Ziel der am Gewässerschutz Interessierten müßte daher vor allem eine entsprechende Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit sein.

Anschrift des Verfassers:
Univ.-Doz. Dipl.-Ing. Dr. W. Stalzer
Gewässeraufsicht Burgenland
7041 Wulkaprodersdorf

Franz Lügmayr

Regulierung von Fließgewässern

Vorschläge über fischereifreundliche Einbauten

Im vergangenen Jahrzehnt wurde viel über die Regulierung von Fischwässern geschrieben. Mißlungene Verbauungen wurden nicht selten von den Massenmedien aufgegriffen und berechtigt kritisiert. Dies, obwohl seit geraumer Zeit durch einen ministeriellen Erlaß an und für sich die Zusammenarbeit zwischen Wasserbauern und Vertretern des Naturschutzes und der Fischerei sichergestellt ist. So gesehen, mag es vielleicht für denjenigen, der mit der Materie weniger vertraut ist, unverständlich sein, daß es immer wieder zu neuerlichen Exzessen an der Natur, im besonderen am Gewässerregime kommt.

Die Erfahrung hat gezeigt und es ist eine Tatsache, daß in der sicherlich oft berechtigten Kritik kanalartiger steriler Verbauungen von Gewässern fischereilich günstige, also gelungene naturnahe und fischereifreundliche Ausführungen untergehen. Dieser Umstand wird zum Anlaß genommen, anhand von zwei Beispielen nicht nur die Bereitschaft der Projektanten zur Zusammenarbeit, sondern auch über den Erfolg von erarbeiteten Verbauungstypen zu berichten. Einleitend muß natürlich die Feststellung getroffen werden, daß die folgenden als fischereifreundlich zu bezeichnenden Maßnahmen nicht generell für jedes Fischwasser Anwendung finden können, sondern diese vielmehr für kleinere Fisch-

wässer erprobt wurden, was allerdings nicht ausschließt, daß sie vom Prinzip, besonders was die folgenden Ausführungen in Punkt 1 anbelangt, auch für größere Gewässer zu empfehlen sind. Daß diverse Eingriffe in ein Fischwasser auch nachträglich noch saniert werden können, wird in Punkt 2 aufgezeigt. Für beide Fälle ist es eine Grundvoraussetzung, daß zwischen verantwortlichem Wasserbauer und Vertreter der Fischerei eng zusammengearbeitet wird und weiters derjenige Personenkreis, der mehr oder minder letztlich verantwortlich ist, wie ein Uferwurf, wie ein Stein im Gewässer zu liegen kommt, entsprechend instruiert wird. Als sehr vorteilhaft hat sich hier eine Bereisung mit den zuständigen Baupolieren und Baggerfahrern erwiesen, wo diesen diverse positive und negative Beispiele in der Natur gezeigt wurden. Der aus fischereilicher Sicht zu stellenden Grundsatzforderung »weitgehende Herstellung des ursprünglichen Zustandes« wurde bei dieser Vorgangsweise am ehesten entsprechen. Aber nun zu den erwähnten Beispielfällen:

1. Regulierung des Holzösterseebaches

Allgemeines: Der Holzösterseebach (Gde. Franking, Bez. Braunau, OÖ.) hat seinen Ursprung beim Seeausfluß und mündet nach ca. 3,5 km in die Moosache. Im Zuge der Re-

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1984

Band/Volume: [37](#)

Autor(en)/Author(s): Stalzer W.

Artikel/Article: [Aufgaben und Schwierigkeiten des Sachverständigen für Gewässerschutz in der Amtspraxis und im wasserrechtlichen Verfahren 176-179](#)